



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle über die Einführung von individuellen Produktionsindikatoren

Brüssel, den 23. September 2011 (Fall 2011-0368)

1. Verfahren

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Kommission übermittelte dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung über die Einführung von individuellen Produktionsindikatoren beim Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO). Der Meldung war eine Reihe von Dokumenten beigelegt, unter anderem:

- Beschluss der Kommission K(2008)3026 vom 18. Juni 2008 über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts, geändert durch den Beschluss der Kommission K(2010)2957 vom 6. Mai 2010;
- Modell einer Mitteilung an das Personal des Bereichs XXXX über die individuellen Produktionsindikatoren im Rahmen des Beurteilungsverfahrens;
- Punkt 7 der Mitteilung über die Produktionsindikatoren;
- Modell einer spezifischen Datenschutzerklärung - Mitteilung über die Produktionsindikatoren;
- Modell einer Erklärung über die Beachtung der Vertraulichkeit.

Am 25. Mai 2011 wurde eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen übermittelt. Die Antwort ging am 28. Juli 2011 ein. Am 3. August 2011 wurde der Entwurf einer Stellungnahme des EDSB an den DSB übermittelt, um diesem eine Stellungnahme zu ermöglichen. Diese ging am 6. September 2011 ein.

2. Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Beschreibung des Sachverhalts, wie dieser dem EDSB vom DSB übermittelt wurde.

Der Gegenstand der Verarbeitung besteht in der Einführung individueller Produktionsindikatoren, die zum Teil zur jährlichen Beurteilung einiger Mitarbeiter des PMO dienen.

Die Daten werden in die Informationssysteme eingegeben und dort gespeichert. Die für die Erstellung individueller Berichte erforderlichen Daten werden monatlich aus den Informationssystemen extrahiert und von der Gruppe Business Intelligence des PMO,¹ die beim PMO für das Berichtswesen zuständig ist, verarbeitet.

¹ seit dem 1. Juli 2011 in den Bereich Audit und Reporting des Referats PMO.8 integriert.

Bei den erhobenen Daten handelt es sich um folgende:

- Datum der Verarbeitung,
- Login des Datenverwalters (automatisierte Verarbeitungen) oder sein Name (manuelle Verarbeitungen).

Je nach Tätigkeit können folgende Daten erhoben werden:

- Anzahl der abgerechneten Dienstreisen;
- Anzahl der abgerechneten Anträge auf Kostenerstattung von Sachverständigen;
- Anzahl der Anträge auf Kostenerstattung für tarifizierte Arztkosten/Rechnungen;
- Anzahl der Kostenerstattungen für geprüfte Arztkosten;
- Anzahl der verarbeiteten Krankenversicherungsrechnungen;
- Anzahl der digitalisierten Krankenversicherungsdokumente;
- Anzahl der eingegebenen Bewegungen zur Verwaltung individueller Ansprüche;
- Anzahl der verarbeiteten Akten im Rahmen der Verwaltung der Übertragungen IN;
- Anzahl der verarbeiteten Akten im Rahmen der Verwaltung der Übertragungen OUT;
- Anzahl der verarbeiteten Akten im Rahmen der Verwaltung der Abgangsgelder;
- Anzahl der verarbeiteten Akten im Rahmen der Verwaltung der Arbeitslosengelder;
- Anzahl der verarbeiteten Akten im Rahmen der Verwaltung der Versorgungsbezüge;
- Anzahl der eingegangenen E-Mails (funktionsgebundene Mailbox) nach Bereich und Vertrag je Bediensteter (PMO-Kontakt);
- Anzahl der eingegangenen Anrufe (Anwendung I-call) nach Bereich und Vertrag je Bediensteter (PMO-Kontakt);
- Gesamtanzahl an E-Mails und Anrufen je Bediensteter (PMO-Kontakt).

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Europäische Kommission, vertreten durch den Direktor des PMO.

Die betroffenen Personen sind bestimmte Datenverwalter des PMO, und zwar die Datenverwalter der Dienstreisen; die Datenverwalter der Sachverständigenkosten; die Datenverwalter der individuellen Ansprüche; die Datenverwalter der Abgangsgelder; die Datenverwalter der Arbeitslosengelder; die Datenverwalter der Versorgungsbezüge; die Mitarbeiter von PMO-Kontakt; die Tarifanalysten und Prüfer der Krankenversicherung sowie das für die Digitalisierung beschäftigte Personal, das für die Bezahlung der Rechnungen im Bereich der Krankenversicherung zuständig ist.

Hinsichtlich der Rechte auf Auskunft und Berichtigung wird in der Datenschutzerklärung erläutert, dass die betroffenen Personen Auskunft über ihre Daten beantragen können, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden, und bei Unstimmigkeiten die Überprüfung und Berichtigung der Daten beantragen können. Gemäß den zusätzlichen Informationen können die betroffenen Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt bei ihrem Referatsleiter Auskunft über ihre Betriebsdaten verlangen.

Was die Erteilung von Informationen anbelangt, wurde eine Mitteilung über die individuellen Produktionsindikatoren im Rahmen des Beurteilungsverfahrens sowie eine spezifische Datenschutzerklärung in Bezug auf die Mitteilung über die Produktionsindikatoren auf der Seite „Schutz personenbezogener Daten“ im Intranet des PMO für die Mitarbeiter veröffentlicht.

Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten beträgt ein Jahr nach dem Beurteilungsverfahren, mit dem Zweck, die beiden bewerteten Jahre zu vergleichen.

Die Daten werden in die Informationssysteme eingegeben und dort gespeichert. (...) Die für die Berichterstellung notwendigen Daten werden aus den Informationssystemen extrahiert und von der Gruppe Business Intelligence des PMO verarbeitet. Es handelt sich um eine Kopie der in Business Object gespeicherten Datenbank.

(...)

Die Datenempfänger sind die direkten Vorgesetzten der betroffenen Person in ihrer Funktion als Beurteilende, Prüfer und Berufungsbeurteilende, die Gruppe Business Intelligence sowie „alle anderen benannten Personen, soweit ihnen Befugnisse übertragen wurden“.

Darüber hinaus können die Daten im Streitfall an den juristischen Dienst der Kommission, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den EDSB sowie an das Gericht für den öffentlichen Dienst übermittelt werden.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Meldung bezieht sich auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch eine Einrichtung der Europäischen Union durchgeführt und erfolgt im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (Artikel 3 Absatz 1). Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst das Erheben, die Organisation, die Aufbewahrung, das Wiederauffinden, die Nutzung usw. personenbezogener Daten (Artikel 2 Buchstabe b) im Rahmen der Beurteilung bestimmter Mitarbeiter. Diese Tätigkeiten sind wesentlich für eine teilweise automatisierte und teilweise manuell durchgeführte Verarbeitung (Artikel 3 Absatz 2). Folglich unterliegt die Verarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Die Einführung individueller Produktionsindikatoren ist eindeutig darauf ausgerichtet, Aspekte der Persönlichkeit der betroffenen Personen zu beurteilen, insbesondere die Leistung bestimmter Datenverwalter des PMO. Die entsprechende Datenverarbeitung unterliegt folglich gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle.

Die Meldung des DSB ist am 18. April 2011 eingegangen. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss diese Stellungnahme innerhalb der folgenden zwei Monate vorgelegt werden. Das Verfahren wurde in Erwartung der

Informationen der zuständigen Dienststelle während eines Zeitraums von 98 Tagen ausgesetzt. Der EDSB muss folglich seine Stellungnahme spätestens am 26. September 2011 (da der 25. ein Sonntag ist) vorlegen.

3.2. Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

In Artikel 5 der Verordnung (EG)Nr. 45/2001 werden Kriterien für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgestellt. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a muss die Verarbeitung erforderlich sein für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die aufgrund der Verträge oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die der Einrichtung der Europäischen Union übertragen wurde. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtungen der Union zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung von Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Einrichtungen erforderlich sind (Erwägungsgrund 27).

Die vorliegende Verarbeitung basiert auf den Verordnungen hinsichtlich der Beziehungen der Einrichtung mit ihren Mitarbeitern, insbesondere auf Artikel 43 und Artikel 100 des Statuts, auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 87 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, auf dem Beschluss der Kommission über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts sowie auf den Mitteilungen des Direktors an die Mitarbeiter über die individuellen Produktionsindikatoren im Rahmen der Beurteilungsverfahren.

Die Einführung individueller Produktionsindikatoren wird für die quantitative Beurteilung der Leistung bestimmter Mitarbeiter des PMO als notwendig erachtet. Auf jeden Fall müssen die Produktionsindikatoren auf nicht erschöpfende Weise zu der jährlichen Beurteilung bestimmter Datenverwalter beitragen, wobei Letztere über eine Recht auf Auskunft, Kontrolle und Berichtigung verfügen müssen, wie im Modell der Mitteilung des Direktors vorgesehen ist (siehe Punkt 3.5).

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung auf keiner spezifischen Rechtsgrundlage basiert. Angesichts besonderer Risiken, insbesondere der Wirkung auf die Leistungsbeurteilung der betroffenen Personen, empfiehlt der EDSB der Kommission nachdrücklich, nach der Einführung der individuellen Produktionsindikatoren **einen Beschluss** über die durchgeführte Datenverarbeitung **anzunehmen**, in dem die vorliegende Verarbeitung und ihre Auswirkung auf die Leistungsbeurteilung erläutert wird. Zudem sollte dieses Dokument entsprechende Gewährleistungen bereitstellen, die es den betroffenen Personen ermöglichen, unrichtige Daten zu berichtigen und bestimmte Zahlen nachzuweisen.

3.3. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen sowie nur verwendet werden, wenn sie sachlich richtig sind.

Die Rechtmäßigkeit wurde bereits angesprochen (siehe Punkt 3.2), die sachliche Richtigkeit und die Verarbeitung nach Treu und Glauben müssen unter dem Blickwinkel der Rechte der betroffenen Personen betrachtet werden, ebenso, wie die durch Letztere bereitgestellten Informationen (siehe Punkte 3.6 und 3.7).

Was die Verhältnismäßigkeit betrifft, so scheinen die in diesem Zusammenhang erhobenen und verarbeiteten Daten (Kennnummer, Datum und Name der Akte - siehe weiter oben) hinsichtlich der Einführung von individuellen Produktionsindikatoren den Zwecken zu entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erheblich und verhältnismäßig zu sein.

3.3. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass die Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder anschließend weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wobei eine Weiterverarbeitung mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar sein muss.

Angesichts der durch die Kommission vorgebrachten Begründung ist der EDSB der Ansicht, dass eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach dem Beurteilungsverfahren der Verordnung entspricht.

3.4. Datenübermittlung

Der EDSB stellt fest, dass die in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten an die direkten Vorgesetzten, die Gruppe Business Intelligence des PMO² und „alle anderen auf der Grundlage einer erforderlichen Kenntnisnahme benannten Personen, soweit ihnen Befugnisse übertragen wurden,“ übermittelt werden können. Darüber hinaus können die Daten im Streitfall an den juristischen Dienst der Kommission, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den EDSB und an das Gericht für den öffentlichen Dienst übermittelt werden.

Die Übermittlung an bestimmte Personen innerhalb des PMO können als notwendig für die Einrichtung und Verwendung von individuellen Produktionsindikatoren angesehen werden, während die weiter oben angesprochenen Übermittlungen zwischen Einrichtungen für Zwecke der Durchführung eines bestimmten Überwachungsauftrags vorgesehen sind. Folglich stimmen sie mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 überein, unter der Voraussetzung, dass die Empfänger die Daten ausschließlich für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Hinsichtlich von Übermittlungen an „alle anderen auf der Grundlage einer erforderlichen Kenntnisnahme benannten Personen, soweit ihnen Befugnisse übertragen wurden,“ stellt der EDSB fest, dass es sich um alle anderen Personen handelt, die auf Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über diese Daten erhalten müssten. Angesichts des Umstands, dass diese Empfänger der Kommission, einer anderen europäischen Einrichtung oder einer dritten Seite unterstehen können, ersucht der EDSB die Kommission, diese von Fall zu Fall zu prüfen, um die Einhaltung von Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung zu gewährleisten.

² Das PMO ist ungeachtet seiner direkten hierarchischen Verbindung zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter zu betrachten.

3.5. Rechte der betroffenen Person

In den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist eine Reihe an Rechten für die betroffenen Personen vorgesehen, darunter auf Antrag das Recht auf Auskunft über die Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten sowie das Recht, keiner automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden.

Der EDSB stellt fest, dass die betroffenen Personen Auskunft und Berichtigung der Daten beantragen können, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden, ebenso, dass sie mittels eines einfachen Antrags bei ihrem direkten Vorgesetzten um Auskunft über die Betriebsdaten ersuchen können.

Der EDSB unterstreicht die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, eine effiziente Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die automatisch erzeugten Daten. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB insbesondere, dass die Einführung eines Verfahrens vorgesehen wird, über das die betroffenen Personen die Richtigkeit der automatisch erzeugten Daten überprüfen können, bevor diese für eine Beurteilung verwendet werden.

3.6. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die im Intranet des PMO einsehbare spezifische Datenschutzerklärung enthält die meisten der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Informationen. Zur Vervollständigung dieser Erklärung empfiehlt der EDSB, dass Informationen über die Herkunft der Daten sowie über die Logik, nach der die Verarbeitung automatisch erzeugter Daten erfolgt, hinzugefügt werden.

(...)

4. Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass die Kommission

- eine spezifische Rechtsgrundlage für die Einführung individueller Produktionsindikatoren im PMO annimmt, indem sie die Verarbeitung und ihre Auswirkung auf die Leistungsbeurteilung darlegt und den betroffenen Datenverwaltern angemessene Garantien anbietet, damit diese die unrichtigen Daten berichtigen bzw. bestimmte Zahlen belegen können;
- die individuellen Produktionsindikatoren nicht als einziges Instrument für die jährliche Beurteilung der betroffenen Mitarbeiter verwendet, sondern andere Mittel zur Beurteilung einsetzt, wobei der Standpunkt der betroffenen Person zu berücksichtigen ist;
- Maßnahmen ergreift, damit die betroffenen Datenverwalter ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung tatsächlich ausüben können;
- hinsichtlich der automatisch erzeugten Daten angemessene Garantien vorsieht, um sicherzustellen, dass die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden, insbesondere, indem ihnen die Möglichkeit zum Nachweis bestimmter Zahlen gegeben wird;

- die spezifische Datenschutzerklärung in Übereinstimmung mit Punkt 3.6 der vorliegenden Stellungnahme ändert.

Brüssel, den 23. September 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter